

Teil 10 – K

Kopien

Die §§ 41 ff UrhG regeln **freie Werknutzungen**, namentlich solche, die ohne Zustimmung des Lichtbildherstellers gestattet sind.

Die freien Werknutzungen der „Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch und zum eigenen Gebrauch durch andere“ sind darauf beschränkt, **einzelne** Vervielfältigungsstücke **auf Papier** oder einem ähnlichen (analogen) Trägermaterial (wie etwa auf Folie oder Karton) herstellen zu dürfen. Damit gibt es keine „freie Werknutzung“ zur Speicherung digitaler Daten.

Der Begriff „einzelne“ ist „schwer auslegungsbedürftig“. Aus der Judikatur ist keine zahlenmäßige Obergrenze herauszulesen, wie so oft ist auf den „Einzelfall abzustellen“.

Jedenfalls ist zu beachten, dass die Vervielfältigungsstücke der **Öffentlichkeit nicht zugänglich** gemacht werden dürfen (§ 42 Abs 5 UrhG). Sobald sohin der Vervielfältiger das Werkstück einem nicht fest abgegrenzten Personenkreis betrachtbar macht, kann er sich nicht auf diese freie Werknutzung berufen.

Die „Vervielfältigung auf Papier“ kommt natürlich in erster Linie als **Fotokopie** vor und öffnet in der Praxis dem Missbrauch Tür und Tor.

Der RSV hat schon vor mehr als einem Jahrzehnt Musterprozesse gegen große Drogerieketten geführt, die bahnbrechend für die Rechtsprechung zur **freien Werknutzung** „Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch durch andere“ waren.

Welchem Fotografen waren und sind nicht die Billigstaktionen „Bild vom Bild“ ein Dorn im Auge und Gefahr für die wirtschaftliche Existenz desjenigen, der auf „Nachbestellungen“ baut. Auch heute noch ist es – etwa im Bereich der „Schulfotografie“ – gang und gäbe, dass mit dem vom Schul- oder Kindergartenkind nach Hause gebrachten Foto der Weg schnurstracks zum Fototerminal führt, dort bekommt man für nicht einmal einen halben Euro eine Kopie, dann erlahmt das Interesse an der Nachbestellung beim Berufsfotografen...

Nun mag man meinen, es handle sich dabei um eine „Vervielfältigung zum Gebrauch durch andere“, womit die vom RSV belangten Handelshäuser auch gerne zu argumentieren versuchen!

Der Standesvertretung der Fotografen ist es gelungen dem einen gesetzlichen Riegel vorzuschieben. Schon im Jahr 2002 hat der OGH folgenden Leitsatz aufgestellt:

*„Das Urheberrechtsgesetz lässt die **Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch** eines anderen auch entgeltlich zu, wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprografischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird. **Das gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung gewerbsmäßig hergestellter Lichtbilder nach einer Vorlage, die in einem fotografischen Verfahren hergestellt wurde.**“*
(OGH 15.10.2002, 4Ob 222/02 d)

Der Gesetzgeber hat dann noch „nachgelegt“: **„§ 42a, 2. Satz, Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem fotografischen Verfahren hergestellt worden ist“.** (§ 74 Abs 7, letzter Satz, UrhG)

„Auf den Punkt gebracht“ heißt das, dass Fotografien, die gewerbsmäßig hergestellt wurden, nicht der freien Werknutzung der „Vervielfältigung“ unterliegen. Hier bedarf es nach wie vor der Zustimmung des Fotografen, einerlei, ob nur „einzelne“ Kopien gemacht werden oder ob diese Vervielfältigungsstücke „zum eigenen Gebrauch oder zum Gebrauch durch andere“ hergestellt wurden.

Genau diese Bestimmung sollte verhindern, dass Hochzeitsaufnahmen oder dergleichen ohne Zustimmung des Berufsfotografen im Copyshop oder am Fototerminal des Supermarktes vervielfältigt werden, was viele Betreiber immer noch nicht wahrhaben wollen.

Der Verbandsanwalt des RSV wünscht allen Fotografen frohe Weihnachten!